

**Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹ Der Kanton unterhält zur Finanzierung des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung eine Tierseuchenkasse, deren Mittel als Spezialfinanzierung insbesondere verwendet werden dürfen für

a unverändert,

b "Verkehrs- oder Begleitscheine" wird ersetzt durch "Begleitdokumente",

c bis *e* unverändert.

² Die Tierseuchenkasse wird geäuftnet durch

a unverändert,

b aufgehoben,

c die Einlagen des Kantons,

d bis *f* unverändert.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Betroffenen die Höhe der Beiträge und Einlagen durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei das vorhandene Vermögen, die aktuelle Seuchenlage sowie die Teuerung. Die Höhe der Beiträge hat zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Verkehrswert der Tiere der betroffenen Kategorie zu stehen.

Art. 14 Der Kanton fördert die Produktion von qualitativ einwandfreier Milch und daraus hergestellten Produkten.

Art. 36 ¹ und ² Unverändert.

³ Sie können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugesprochen werden. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine anfechtbare Verfügung.

Art. 38 ¹ und ² Unverändert.

³ Der ordentliche Beitrag an Strukturverbesserungen darf 40 Prozent, im Rahmen der Umsetzung von Programmvereinbarungen mit dem Bund 80 Prozent der mit der Durchführung verbundenen Kosten nicht übersteigen. Mit Zusatzbeiträgen des Bundes und in Härtefällen dürfen höhere Beiträge ausgerichtet werden.

⁴ und ⁵ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Minimale Betriebs-
grösse landwirtschaft-
licher Gewerbe

Art. 1 ¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)¹, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGB hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,80 SAK nötig sind.

² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügel- und Berggebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.

Art. 3 “zehn“ wird ersetzt durch “15“.

Art. 14 “die Zupacht sowie gegen“ wird aufgehoben.

Art. 15 ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion

a bis *c* unverändert;

d aufgehoben;

e und *f* unverändert.

² Unverändert.

³ “Buchstaben *c* bis *f*“ wird ersetzt durch “Buchstaben *c*, *e* und *f*“

2. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992

Beiträge an Projekte
von Gemeinden oder
Dritten

Art. 52 ¹ Der Kanton kann Gemeinden oder Dritten für deren Projekte zum Schutz, zur Gestaltung und zum Unterhalt der Biotope sowie zur Erhaltung und Förderung geschützter und gefährdeter Arten Beiträge ausrichten.

² Die Beiträge werden nach der naturschützerischen Bedeutung der Massnahme oder des Objekts, die mit dem Projekt gefördert werden sollen, abgestuft und können bis zu 80 Prozent, für die Gemeindeaufsicht in Moorlandschaften bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Abgeltungen und
Entschädigungen im
Rahmen kantonaler
Projekte

Art. 53 Unverändert.

III.

Die Einführungsverordnung vom 23. April 2008 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EV BGBB; BSG 215.124.15) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: | | |

Der Staatsschreiber: | | |

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.